



Sammelfrist bis 24. November 2023

Eidgenössische Volksinitiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV (SNB-Initiative)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 5. Mai 2022 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV (SNB-Initiative)»,

nachdem das Initiativkomitee sich am 5. Mai 2022 mit den drei verbindlichen Sprachfassungen des Initiativtextes einverstanden erklärt hat und bestätigt hat, dass die Texte definitiv sind,

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 5. Mai 2022 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV (SNB-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

¹ SR 161.1

² SR 161.11

³ SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Bendahan Samuel, Chemin de Montmeillan 10, 1005 Lausanne
 2. Ferrara Natalia, Bella Cima 1P, 6855 Stabio
 3. Ferrari Aldo, Rue de Famenan 30, 1446 Baulmes
 4. Goll Christine, Eschwiesenstrasse 18, 8003 Zürich
 5. Gysi Barbara, Marktgasse 80, 9500 Wil
 6. Gysin Greta, Garavina 1, 6821 Rovio
 7. Heim Bea, Untere Kohliweidstrasse 27, 4656 Starrkirch-Wil
 8. Maillard Pierre-Yves, Rue du Lac 34, 1020 Renens
 9. Medici Marco, Klusstrasse 28, 8032 Zürich
 10. Meyer Mattea, Unterrütiweg 3, 8400 Winterthur
 11. Müntger Daniel, Baumgartenweg 27, 4142 Münchenstein
 12. Nikolic-Fuss Sandrine, Bahnhofstrasse 20, 9553 Bettwiesen
 13. Polito Véronique, Marteray 14, 1752 Villars-sur-Glâne
 14. Prelicz-Huber Katharina, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich
 15. Rohrbach Samuel, Route de Rochefort 15, 2824 Vicques
 16. Solano Valérie, Flurstrasse 6, 3014 Bern
 17. Tanner Martin, Höheweg 40, 2502 Biel
 18. Tuti Giorgio, Bündtenweg 33, 4513 Langendorf
 19. Vonarburg Stephanie, Marzilistrasse 24A, 3005 Bern
 20. Wettstein Felix, Platanen 44, 4600 Olten
 21. Wey Natascha, Waffenplatzstrasse 85, 8002 Zürich
 22. Wüthrich Adrian, Alpenstrasse 42, 4950 Huttwil
 23. Wyss Sarah, Schorenweg 36, 4058 Basel
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV (SNB-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Initiativkomitee 'SNB-Initiative', Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 24. Mai 2022.

10. Mai 2022

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Eidgenössische Volksinitiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV (SNB-Initiative)»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 5⁵

⁵ In Abweichung von Absatz 4 ist bei einem hohen Bilanzgewinn der Schweizerischen Nationalbank ein Teil davon dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben. Die ausserordentlichen Gewinnausschüttungen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgen zusätzlich zu den Leistungen nach Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe b.

Art. 197 Ziff. 15⁶

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 99 Abs. 5 (Nationalbankgewinne für die Alters- und Hinterlassenenversicherung)

¹ Das Gesetz legt den ausserordentlichen Verteilschlüssel unter Berücksichtigung der Bilanzgewinne vor 2015 fest. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von zwei Dritteln des Bilanzgewinns, jedoch maximal 4 Milliarden Franken jährlich.

² Alle von der Schweizerischen Nationalbank seit 2015 bis zum Inkrafttreten von Artikel 99 Absatz 5 vereinnahmten Bruttoerträge aus Negativzinsen auf den von ihr geführten Girokonten werden dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben.

³ Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 99 Absatz 5 spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

⁴ **SR 101**

⁵ Die endgültige Nummerierung dieses Absatzes wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt diese Anpassung im ganzen Text der Initiative vor.

⁶ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

